

Wahlordnung des Fachhochschulkollegiums der Fachhochschule des BFI Wien GmbH

Art 1) Mitglieder des Fachhochschulkollegiums, Funktionsperiode

1. Mitglieder des Fachhochschulkollegiums sind gem. § 10 (2) FHStG
 - a) Der/die LeiterIn des Fachhochschulkollegiums sowie dessen/deren StellvertreterIn.
 - b) Sechs LeiterInnen der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge.
 - c) Sechs VertreterInnen des Lehr- und Forschungspersonals der Fachhochschul-Studiengänge, die an der Fachhochschule eingerichtet sind, wobei davon vier aus der Gruppe der nebenberuflichen LektorInnen gewählt werden sollen und zwei aus der Gruppe des angestellten Lehr- und Forschungspersonals.
 - d) Vier VertreterInnen von Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge.
2. Die VertreterInnen der Gruppe b) werden aus dem Kreis der StudiengangsleiterInnen gewählt.
3. Die VertreterInnen der Gruppe c) werden gemäß Wahlordnung für die VertreterInnen des Lehrkörpers in Wahlversammlungen des Lehr- und Forschungspersonals (je für Angestellte und nebenberuflich Lehrende) gewählt und in das Fachhochschulkollegium entsandt.
4. Die VertreterInnen der Gruppe d) werden von den Studierenden der an der Fachhochschule des BFI Wien GmbH eingerichteten Studiengänge gewählt und in das Fachhochschulkollegium entsandt.
5. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden VertreterInnen sind gemäß § 10 (2) FHStG pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45 v.H Frauen aufzunehmen.
6. Die Funktionsperiode der Leiterin/des Leiters des Fachhochschulkollegiums (und der Stellvertreterin/des Stellvertreters) beträgt vier Jahre, die der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums aus dem Lehr- und Forschungspersonals beträgt grundsätzlich drei Jahre, jene der VertreterInnen der Studierenden beträgt ein Jahr (richtet sich nach der Wahlperiode der Studierendenvertretung).

7. Scheidet eines der Mitglieder der Leitung des Fachhochschulkollegiums vorzeitig aus, ist eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied der Personengruppen gem. Abs. 1 b bis d vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode das nächstgereichte Ersatzmitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds zu nominieren.

Art. 2) Wahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums

1. Die Wahl der Mitglieder der im Fachhochschulkollegium vertretenen Personengruppen erfolgt in Wahlversammlungen, in denen auch die Ersatzmitglieder gewählt werden.
2. Die Initiative für Wahlen in das Fachhochschulkollegium geht in der Regel von der Leitung des Fachhochschulkollegiums aus. Diese ist – gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gremien – auch verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl der Leitung des Fachhochschulkollegiums wird in Abstimmung mit dem Erhalter initiiert und durchgeführt.
3. Über die Vorgänge und Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums müssen die Leiterin/der Leiter des Fachhochschulkollegiums und der Erhalter von den zuständigen Gremien schriftlich informiert werden.
4. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle VertreterInnen der Personengruppen lt. Art. 1b), 1c) und 1d. Die Wahlen sind geheim durchzuführen; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
5. Wenn eine Personengruppe der Wahlverpflichtung nicht nachkommt, setzt die Leiterin/der Leiter des Fachhochschulkollegiums eine angemessene Frist. Verstreicht diese ergebnislos, gilt das Fachhochschulkollegium auch ohne die VertreterInnen dieser Gruppe als zusammengesetzt, um gültige Beschlüsse fassen zu können.
6. Die Mitgliedschaft einer Lektorin/eines Lektors im Fachhochschulkollegium ist an die aktive Lehrtätigkeit gebunden. (Siehe auch Art 4, Pkt. 3). Die Mitgliedschaft einer Vertreterin/eines Vertreters der Studierenden ist an einen gültigen Ausbildungsvertrag gebunden. Der Austritt aus dem Fachhochschulkollegium während einer Funktionsperiode ist für VertreterInnen der Personengruppen lt. Art 1 1b) bis 1d) ohne Angabe von Gründen möglich und dies ist der/dem Fachhochschulkollegiums-Leiterin/dem Fachhochschulkollegiums-Leiter schriftlich mitzuteilen.

7. Die Wiederwahl eines in einer Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitglieds des Fachhochschulkollegiums bei der folgenden Wahl in das Fachhochschulkollegium ist möglich.
8. Falls die geringe Zahl der Ersatzmitglieder der Studierenden oder des Lehr- und Forschungspersonals die Mitbestimmung dieser Gruppen an der Fachhochschule während einer Funktionsperiode gefährdet ist, ist von der Fachhochschulkollegiums-Leiterin/vom dem Fachhochschulkollegiums-Leiter die Durchführung von Wahlvorgängen für Ersatzmitglieder zu veranlassen.

Art.3) Wahl der Leiterin/des Leiters des Fachhochschulkollegiums und der Stellvertreterin/des Stellvertreters; Vorsitz

1. Die Leitung sowie deren Stellvertretung sind gem. § 10 Abs 3 Z 1 FHStG vom Fachhochschulkollegium aufgrund eines Dreivorschlages des Erhalters zu wählen. Mit Zustimmung des Fachhochschulkollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden.
2. Für den Fall, dass die Wahl der Leiterin/des Leiters des Fachhochschulkollegiums sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters aufgrund eines Dreivorschlages des Erhalters erfolgt, ist der/die LeiterIn bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter bei Einreichung der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang gewählt. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang gilt die einfache Mehrheit.
3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden. Die wahlberechtigten Mitglieder des Fachhochschulkollegiums haben die Möglichkeit, mittels einer Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Dazu müssen diese spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Leitung des Fachhochschulkollegiums eine Wahlkarte beantragen und diese Wahlkarte spätestens zu Beginn der jeweiligen Wahl der Leitung der Wahl übergeben oder zustellen. Später einlangende Wahlkarten werden nicht berücksichtigt.
4. Ein Antrag auf Abberufung der Leiterin/des Leiters des Fachhochschulkollegiums oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters (vgl. § 10 Abs 3 Z 2 FHStG idgF) kann nur nach einem Beschluss mit 2/3-Mehrheit im Fachhochschulkollegium gestellt werden. Die Angelegenheit muss auf der Tagesordnung enthalten sein.

Art. 4) Wahl der VertreterInnen des Lehr- und Forschungspersonals

1. Die LektorInnen-Vertretung im Fachhochschulkollegium wird in Wahlversammlungen gewählt:
 - a.: Eine Wahlversammlung zur Ermittlung von zwei Fachhochschulkollegiums-Mitgliedern aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals (sowie zwei Ersatzmitglieder) und
 - b.: Wahlversammlungen der Studiengänge zur Ermittlung von vier Fachhochschulkollegiums-Mitgliedern aus dem Kreis der nebenberuflichen LektorInnen (sowie vier Ersatzmitglieder).
2. Bei der Wahlversammlung gem. Pkt. 1.a. haben alle hauptberuflichen MitarbeiterInnen der Fachhochschule, die Lehr- und/oder Forschungstätigkeit dienstvertraglich vereinbart haben, das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben jene MitarbeiterInnen des oben genannten Personenkreises, deren Dienstverhältnis zur Fachhochschule zum Zeitpunkt der Wahl bereits mehr als sechs Monate besteht.
3. Spätestens vier Wochen vor der Durchführung des Wahlganges informiert die Leiterin/der Leiter des Fachhochschulkollegiums alle hauptberuflichen Personen, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen, über den Wahltermin und die Möglichkeit, zu kandidieren. Ebenfalls vier Wochen vor der Durchführung des Wahlganges informiert die jeweilige Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter alle nebenberuflichen Personen, die das aktive und passive Wahlrecht in dem Studiengang haben.
4. Damit eine Person das passive Wahlrecht wahrnehmen kann, muss die schriftliche Kandidatur bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung bei der Leiter/bei dem Leiter des Fachhochschulkollegiums (für die Wahl der hauptberuflichen LektorInnen) und bei der jeweiligen Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter (für die Wahl der nebenberuflichen LektorInnen) einlangen. Die Fachhochschulkollegiums-Leiterin/der Fachhochschulkollegiums-Leiter und die Studiengangs-LeiterInnen prüfen mit Unterstützung der StudiengangskoordinatorInnen die Erfüllung der Voraussetzung für die Kandidaturen. Im Anschluss daran erfolgt die Bekanntgabe der KandidatInnen der einzelnen Wahlversammlungen an die jeweils Wahlberechtigten durch die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen (Fachhochschulkollegiums-LeiterIn und StudiengangsleiterInnen).
5. Die ersten zwei Personen, die auf der Reihungsliste nach dem Wahlgang der angestellten LektorInnen zu oberst aufscheinen, sind ordentliche Mitglieder des Fachhochschulkollegiums. Die (maximal) zwei Personen, die auf der Reihungsliste danach aufscheinen, sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist zusätzlich eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Die Wahlversammlungen gem. Pkt. 1.b. werden für jeden der an der Fachhochschule bestehenden Studiengänge durchgeführt. Das aktive und das passive Wahlrecht haben nebenberufliche LektorInnen, die (zum Zeitpunkt der Wahl) im laufenden Semester oder im jeweils vorangegangenen Semester eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von mindestens einer Semesterwochenstunde im betreffenden Studiengang nachweisen können. Dieses Wahlrecht kann sich auch auf zwei oder mehr Studiengänge erstrecken.

Für die Vertretung im Fachhochschulkollegium während der Wahlperiode ist erforderlich, dass die/der nebenberufliche LektorIn zumindest eine Diplomarbeit oder eine Bachelorarbeit im betreffenden Studiengang betreut, falls keine aktuelle Lehrverpflichtung gegeben ist.

7. In jeder Wahlversammlung wird mindestens ein geheimer Wahlgang durchgeführt. Nach jedem Wahlgang wird eine Reihungsliste je nach den abgegebenen gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten erstellt.

8. Die Person, die auf der (studiengangsbezogenen) Reihungsliste nach den Wahlgängen der nebenberuflichen LektorInnen zu oberst aufscheint, ist KandidatIn für die Mitgliedschaft im Fachhochschulkollegium, jedoch nur dann, wenn sie nicht bereits in einer anderen Wahlversammlung als KandidatIn gewählt wurde.

9. Die in Wahlversammlungen der einzelnen Studiengänge ermittelten KandidatInnen für die Vertretung der nebenberuflichen LektorInnen im Fachhochschulkollegium wählen in einer neuerlichen Wahlversammlung aus ihrer Gruppe vier VertreterInnen und vier ErsatzvertreterInnen für das Fachhochschulkollegium.

Scheidet eines dieser Mitglieder während der 3-jährigen Periode aus dem Fachhochschulkollegium aus, rückt das jeweilige Ersatzmitglied in das Fachhochschulkollegium nach.

10. Wahlberechtigte Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für hauptberufliche und für nebenberufliche LektorInnen der Fachhochschule. Dazu müssen diese spätestens eine Woche vor der jeweiligen Wahl beim Leiter des Fachhochschulkollegiums oder beim/bei der zuständigen StudiengangsleiterIn eine Wahlkarte beantragen und diese Wahlkarte spätestens zu Beginn der jeweiligen Wahl dem Leiter dieser Wahl (Fachhochschulkollegiums-LeiterIn oder StudiengangsleiterIn) übergeben oder zustellen. Später einlangende Wahlkarten werden nicht berücksichtigt.

11. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlversammlung gem. Pkt. 1.a. und 1 b ist der Leiter/die Leiterin des Fachhochschulkollegiums. Verantwortlich für die ordnungsgemäße

Kurztitel: Wahlordnung Fachhochschulkollegium

Durchführung der Wahlversammlungen gem. Pkt. 1.c. sind die jeweiligen StudiengangsleiterInnen. Sie informieren die Leiterin/den Leiter des Fachhochschulkollegiums über das Ergebnis der Wahlen durch Übermittlung der Reihungslisten.

12. Die Leiterin/der Leiter des Fachhochschulkollegiums stellt die Namen der gewählten Mitglieder des Fachhochschulkollegiums formal fest und informiert die Betroffenen sowie die übrigen LektorInnen und die Geschäftsführung über das Ergebnis der Wahlen.

Art. 5) Wahlordnung für die VertreterInnen der Studierenden

Die Wahlperiode für VertreterInnen der Studierenden beträgt ein Jahr.

Das Prozedere dieser Wahl regeln die VertreterInnen der Studierenden autonom. Sie beachten dabei die relevanten gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 5 Abs. 4 FHStG.